



## **Konzepte Lehr- und Studienbetrieb ab 06.05.2020**

### **I. Coronapandemie Betrieb Stufe 2**

Das Präsidium ändert seine Konzepte Lehr- und Studienbetrieb wie folgt:

### **II. Regelungen Lehr- und Prüfungsbetrieb in Stufe 2**

Folgende Regelungen zur Vermeidung von Infektionen mit dem Coronavirus im Lehr- und Prüfungsbetrieb in Stufe 2 gelten an der Universität Ulm ab dem **25.05.2020**:

1. Präsenzlehrveranstaltungen finden unbeschadet von Nr. 5 nicht statt. Lehrveranstaltungen laufen internetbasiert. Es können Prüfungen per Videokonferenz stattfinden bzw. elektronische Alternativen zu schriftlichen Klausuren. Das Präsidium hat alle mündlichen Präsenzprüfungen ausnahmsweise zugelassen mit der Maßgabe, dass diese mündlichen Präsenzprüfungen nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind und dass bei diesen Prüfungen dieser Beschluss beachtet wird, insbesondere die dort in II a) vorgesehenen Regelungen für die Durchführung mündlicher Prüfungen in Präsenz. Es gilt die Satzung der Universität Ulm aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre vom 17.04.2020.
2. Im Labor und anderen Räumlichkeiten bzw. im Feld, in denen die Studierenden praktische Tätigkeiten als Teil ihrer Abschlussarbeiten durchführen, müssen die Vorgaben des Corona Pandemie Planes des Präsidiums, Betrieb Stufe 2, II. Sonderregelungen eingehalten werden.
3. Mündliche Prüfungen (auch Promotions- und Habilitationsprüfungen und die mündlichen Verteidigungen von Abschlussarbeiten) dürfen unter Befolgung der von der Universität für den Lehr- und Prüfungsbetrieb erstellten Regelungen (nachfolgend unter II.a beschrieben) in Präsenz stattfinden. Diese Regelungen müssen eingehalten werden. Die Verantwortung hierfür tragen die Lehrverantwortlichen. Bei mündlich-praktischen Prüfungen kann hiervon abgewichen werden, wenn diese Prüfungen tatsächlich gemäß der Regelungen in II a) nicht durchführbar sind. Die Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen bleibt davon unberührt.
4. Es sollen in Stufe 2 zunächst nur Einzelprüfungen stattfinden. Die Prüferinnen und Prüfer werden gebeten, den Prüfungen, die im zweiten Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2019/20 ausgefallen sind, Vorrang zu geben.

5. Praxisveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der jeweils aktuellen CoronaVO sind mit der Maßgabe, dass die Handreichung zur Durchführung einer Praxisveranstaltung beachtet wird und die Voraussetzungen der zwingenden Notwendigkeit für diese Praxisveranstaltungen vorliegen, möglich. Es werden auch schriftliche Prüfungen in Präsenz unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen ermöglicht. Die Handreichungen zur Durchführung von Praxisveranstaltungen bzw. schriftlichen Prüfungen müssen beachtet werden. Entsprechende Regelungen dazu werden durch das Präsidium bzw. für den Studienbetrieb durch die Vizepräsidentin für Lehre getroffen. Sobald sie verabschiedet sind, werden die Konzepte Lehr- und Studienbetrieb unter II) entsprechend ergänzt. Hochschulveranstaltungen, die zur Durchführung der Lehre erforderlich sind und nicht durch online-Veranstaltungen ersetzt werden können, insbesondere Exkursionen in Gebäuden und auf dem Gelände der Universität werden ausnahmsweise zugelassen, sofern die zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen eingehalten werden. Sollten hochschulische Veranstaltungen außerhalb des Geländes der Universität Ulm durchgeführt werden, werden die Lehrverantwortlichen darauf hingewiesen, neben den jeweils aktuellen Regelungen in der CoronaVO auch die gegebenenfalls strengeren Anforderungen vor Ort zu berücksichtigen.

### **II a): Regelungen für die Durchführung mündlicher Prüfungen in Präsenz**

1. Das Dezernat V hat Prüfungsräume für die mündlichen Prüfungen festgelegt, die von Parkplätzen bzw. öffentlichen Haltestellen leicht zugänglich und gut belüftbar sind. **Nur in diesen Räumen finden mündliche Prüfungen statt.** Für die Promotions- und Habilitationsprüfungen sind eigens dafür vorgesehene Räume eingeplant. Die Prüfungsräume sind über den Campus verteilt; eine Liste der Räume finden Sie auf der Seite: <https://www.uni-ulm.de/studium/pruefungsverwaltung/hinweise-zu-pruefungen-waehrend-des-notbetriebs/>. Da diese Räume seitens des Dezernats V für Prüfungen unter Corona Bedingungen vorbereitet werden müssen, können die Räume für mündliche Prüfungen nicht vor dem 15.05.2020 belegt werden.
2. Die Prüfungsräume werden über die Zentrale Raumvergabe reserviert bzw. gebucht. Die Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren bzw. die Prüfungskoordinatorinnen und Prüfungskoordinatoren nehmen die Buchungen vor. Bitte wenden Sie sich daher zur Buchung dieser Prüfungsräume an Ihre Studiengang-/Prüfungskoordinatorinnen und Koordinatoren.
3. Sofern die einschlägigen Satzungen zu Studien- und Prüfungsordnungen dies vorsehen, werden mündliche Prüfungen in Gegenwart eines Besitzers vorgenommen; die Dauer der mündlichen Prüfungen regeln die einschlägigen Satzungen ggf. in Verbindung mit den Modulhandbüchern.
4. Die Räume werden mit Desinfektionsmittel ausgestattet. Vor jeder Prüfung müssen die Oberflächen der Tische und des Stuhls des Prüflings sowie die Türklinke vom



Beisitzenden oder vom Prüfenden desinfiziert und die Räume gelüftet werden. Zwischen einzelnen Prüfungsblöcken ist ausreichend Zeit für den Personenwechsel und die Reinigung einzuplanen (mindestens 20 Minuten). Das Reinigungs- und Lüftungskonzept ist in den Prüfungsräumen ausgehängt.

5. Für alle Prüfungsbeteiligten gelten die Hausregeln der Universität Ulm, wenn sie sich zu den Prüfungsräumen begeben.
6. Es muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen allen beteiligten Personen (Prüfende, Prüfling, Beisitzer) vorhanden sein (z.B. 3 Tische mit je 60 cm). Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
7. Der Prüfling wird gebeten, das Universitätsgelände nach Ende der Prüfung zügig zu verlassen.
8. Der Prüfling unterschreibt die beiliegende Erklärung und bringt sie zur Prüfung mit. Blanko-Formulare liegen im Prüfungsraum aus:



## Mündliche Prüfung unter Corona-Bedingungen - Erklärung der Prüflinge

1. Hiermit erkläre ich, dass ich keine Symptome habe, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen (zu möglichen Symptomen von COVID-19 gehören: Schnupfen, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit, Husten, Kopfschmerzen, Fieber > 38°C, Schüttelfrost, Kurzatmigkeit),
2. keine Kontaktperson der Kategorie I (d.h. „enger Kontakt“) zu einem **bestätigten COVID-19-Fall** bin und aktuell nicht unter häuslicher Quarantäne stehe,
3. und innerhalb der letzten drei Wochen nicht selber COVID-19-positiv getestet wurde.

Name in Druckbuchstaben:

Unterschrift:

Ulm, den

Gez. Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

II. je eine Mf an die Mitglieder des Präsidiums

III. je eine Mf Wh, Wir, SI z.K.

IV. z.d.A. 11.12:0005, 83.30:0001,83.10:0001

Tümmers